

Bereich 33 - Bürgerservice
Frau Twesten

Datum:
15.10.2020

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Beschlussfassung des Rates zu einer möglichen Verringerung der Anzahl der Abgeordneten in der Wahlperiode 2021 - 2026 nach § 46 Abs. 4 NKomVG"

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	26.10.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	27.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

§ 46 Absatz 4 Satz 1 NKomVG bietet Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit, **durch Satzung** die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die nächste allgemeine Wahlperiode um 2, 4 oder 6 zu verringern. Die Entscheidung bedarf gem. § 46 Abs. 6 NKomVG der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Rates. Die Satzung muss **grundsätzlich** bis spätestens **18 Monate** vor Ende der Wahlperiode erlassen sein (Stichtag: 30.04.2020). Weitere Voraussetzung ist die fristgerechte Bekanntmachung der Satzung.

Durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Covid-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBL. Nr. 27 vom 17.07.2020 S. 244) wurde dem Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz der § 182 (Sonderregelungen für epidemische Lagen) angefügt. Gem. § 182 Abs. 1 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKomVG kann die Frist für die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 2 NKomVG bis spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften ist die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz oder von landesweiter Tragweite nach § 3a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfolgte durch den Bundestag am 25.03.2020 und ist derzeit gültig.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Rat der Hansestadt Lüneburg noch bis zum **31.10.2020** möglich, durch Satzungsbeschluss eine Entscheidung über die Verringerung der Anzahl der Abgeordneten für die nächste allgemeine Wahlperiode zu treffen. Diese beginnt am

01.11.2021.

Die Bekanntgabe der Satzung könnte über ein Sonderamtsblatt für den Landkreis Lüneburg bis zum 31.10.2020 sichergestellt werden.

Für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten sind gem. §§ 46 und 177 NKomVG i. V. m. §§ 7 und 52 NKWG die Einwohnerzahlen maßgebend, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ermittelt hat. Dieser Stichtag wird **voraussichtlich** der 31.03.2020 sein. Für die Hansestadt Lüneburg wurde die amtliche Zahl per 31.03.2020 mit **75.705** Einwohnern festgestellt. **Nach derzeitigem Stand** ist für die Hansestadt Lüneburg somit von **44 Abgeordneten** in der künftigen 19. Wahlperiode auszugehen.

Hinweis:

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten ist gem. § 7 Abs. 4 und 5 NKWG auch Grundlage für die Entscheidung der Vertretung über die Mindest- und die Höchstzahl der in einem Wahlgebiet zu bildenden Wahlbereiche:

Gem. § 7 Abs. 2 NKWG bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, können gemäß § 7 Abs. 3 NKWG in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden. Bei einer Abgeordnetenzahl von 40 bis 41 ist das Wahlgebiet in mindestens 2 und höchstens 3, bei einer Abgeordnetenzahl von 42 bis 49 ist das Wahlgebiet in mindestens 3 und höchstens 6 Wahlbereiche einzuteilen (vgl. § 7 Abs. 4 NKWG).

Nach der einschlägigen Kommentierung (Thiele/Schiefel, Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, Kommentar, 4. überarbeitete Auflage, § 7, Rn. 7) kommt als Zeitpunkt der Entscheidung des Rates über die Bildung der Wahlbereiche erst ein Termin in Betracht, der nach der Bestimmung des Tages der Wahl und nach dem Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl liegt.

Gem. § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird der Wahltag durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Diese Verordnung liegt bisher nicht vor.

Der Rat wird um Entscheidung gebeten, ob die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der 19. Wahlperiode bei **44** verbleiben oder ob eine Reduzierung um **2, 4 oder 6** Abgeordnete erfolgen soll.

Soweit ein Beschluss zur Reduzierung gefasst werden soll, ist in der Anlage ein entsprechender Satzungsentwurf beigefügt.

Beschlussvorschlag:

- entfällt -

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: **168,00 €**

- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
Satzungsentwurf

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
